



## Sportförderungsrichtlinien

## Sportförderrichtlinien

---

	<b>Seite</b>
1. Grundsätze .....	3
1.1 Allgemeines, Begriffsdefinition .....	3-4
1.2 Förderungsberechtigung .....	3-4
2. Pauschalzuschüsse .....	5
2.1 Allgemeines	
2.2 Verfahren	
3. Zuschüsse an den Sportbeirat .....	6
4. Übungsleiterbezuschussung .....	6
4.1 Allgemeines	
4.2 Verfahren	
5. Unterhalt vereinseigener Anlagen, .....	7
Nutzung fremder Anlagen;	
Beschaffung von größeren Sportgeräten	
5.1 Allgemeines	
5.2 Verfahren	
6. Förderung von Baumaßnahmen vereinseigener Anlagen .....	8
6.1 Allgemeines	
6.2 Verfahren	
7. Förderung von Sportveranstaltungen .....	9
7.1 Allgemeines	
7.2 Verfahren	
8. Stadtmeisterschaften .....	10
9. Ehrungen für besondere Leistungen und Verdienste im Sport .....	11
10. Vereinsjubiläen .....	11
11. Sonstige Förderungen .....	11
12. Überlassen von Sportstätten .....	12
12.1 Sporthallen	
12.2 Freisportanlagen	
12.3 Hallen- und Freibad	
12.4 Kosten .....	13
13. Freizeitsport .....	14
13.1 Breiten- und Freizeitsportprogramm der Vereine	
13.2 Breiten- und Freizeitsportanlagen der Stadt	
14. Verwaltungshilfen .....	14
15. Inkrafttreten .....	14
16. Anhang .....	15

## **1. Grundsätze**

### **1.1 Allgemeines, Begriffsdefinition**

In Anerkennung der Bedeutung des Sports für die Bevölkerung fördert die Stadt Immenstadt den Breiten-, Leistungs- und Spitzensport und unterstützt Maßnahmen des Freizeitsports.

Es ist das Ziel vorliegender Richtlinien, eine gerechte und überschaubare Förderung der Immenstädter Sportvereine zu erreichen.

Als Sportförderung gelten alle Leistungen, welche die Stadt Immenstadt im Rahmen dieser Richtlinien gewährt.

### **1.2 Förderungsberechtigung**

Die Sportförderungsrichtlinien gelten für alle Amateursportvereine, die am Stichtag – das ist jeweils der 1.1. des Antragsjahres –

- a) ihren Sitz in Immenstadt i. Allgäu haben,
- b) dem Bayer. Landessportverband (BLSV), einer dem Deutschen Sportbund (DSB) angeschlossenen Organisation oder einem Dachverband mindestens auf Landesebene angehören,
- c) zum Beginn des Jahres der Antragstellung mindestens 2 Jahre bestehen,
- d) als gemeinnützig anerkannt sind, und
- e) deren Anzahl eingetragener Mitglieder zu mehr als der Hälfte aus Immenstädter Bürgern besteht.
- f) Abweichend zu Ziff. 1.2 e können auch Vereine gefördert werden, deren Mitgliederzahl aus einer Mehrzahl nicht Immenstädter Bürgern besteht, wenn geografische Gegebenheiten (Alpsee, Berge) Grundlage der Vereinsaktivitäten sind. Der Verein muss seinen Sitz in Immenstadt haben.

1.2.2 Antragsberechtigt ist nur der Hauptverein; Anträge von Abteilungen können nicht berücksichtigt werden. Um eine einheitliche Antragsstellung und vereinfachte Sachbearbeitung sicherzustellen sind die vorgegebenen Formulare (im Internet oder bei der Sportabteilung erhältlich) zu verwenden.

- 1.2.3 Betriebssportvereine sind von den Vergünstigungen der Sportförderung ausgeschlossen. In Ausnahmefällen ist die kostenlose Überlassung von Sportstätten an Betriebssportvereine möglich.
- 1.2.4 Die Sportförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Immenstadt. Eine finanzielle Förderung wird im Rahmen der im Haushaltsplan dafür ausgewiesenen Mittel gewährt. Die Bereitstellung von Sportstätten erfolgt im Rahmen der verfügbaren Belegungszeiten bzw. der Belastbarkeit der Spielfelder und Anlagen.
- 1.2.5 Ein Rechtsanspruch auf Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen sowie gegebenenfalls durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit entsprechende Auskünfte zu erteilen.
- 1.2.6 Eine Förderung ist nur für Vereine möglich, die eine Kopie ihrer Bestandsmeldung an den jeweiligen Dachverband bis 1. März bei der Stadtverwaltung eingereicht haben. Abweichend von der Bestandsmeldung an die Fachverbände dürfen in der Meldung an die Stadt nur Mitglieder enthalten sein, die den ordentlichen Vereinsbeitrag entrichten (keine beitragsfreien Schnuppermitglieder oder Kursteilnehmer). Ehrenmitgliedschaften oder vereinsinterne Sozialkomponenten sind davon nicht betroffen.

## **PAUSCHALZUSCHÜSSE**

### **2.1. Allgemeines**

- 2.1.1 Die Stadt Immenstadt stellt jährlich im Rahmen ihres Verwaltungshaushaltes den ortsansässigen Sportvereinen einen Pauschalbetrag zur Verfügung, der vorrangig für deren Jugendarbeit zu verwenden ist.
- 2.1.2 Die Verteilung dieses Pauschalbetrages beschließt der Sportbeirat und errechnet dazu eine Pro-Kopf-Pauschale für Kinder und Jugendliche. Vereine mit mindestens einem aber weniger als 5 gemeldeten Kindern/Jugendlichen erhalten einen vom Sportbeirat festgelegten Mindestbetrag. Berechnungsgrundlage sind die Bestandserhebungen der Vereine an den BLSV, den BSSB oder die jeweilige Dachorganisation nach dem Stand vom 1. Januar des Jahres, in dem der Pauschalzuschuss zur Vergabe ansteht.
- 2.1.3 Unabhängig von der Mittelzuweisung sind die Vereine zur Abgabe der Bestandsmeldungen mit der aktuellen Mitgliederzahl aller Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen verpflichtet.

### **2.2 Verfahren**

- 2.2.1 Anträge auf Mittelzuteilung durch die Stadt Immenstadt sind bis zum 1. April des jeweiligen Jahres bei der Sportabteilung der Stadt einzureichen. Eine Kopie der Bestandsmeldung an den BLSV, den BSSB oder einen übergeordneten Dachverband ist beizufügen.
- 2.2.2 Sportvereine, die ihren Mitgliederbestand bis 1. April des Vergabjahres nicht nachgewiesen haben, sind von der Mittelzuweisung ausgeschlossen.

### **3. ZUSCHÜSSE AN DEN SPORTBEIRAT**

Zur Bestreitung der dem Sportbeirat durch die Beschaffung von Büromaterial, Portokosten usw. entstehenden Aufwendungen stellt die Stadt alljährlich aus den Mitteln der Sportförderung einen Betrag bis zu € 250,- zur Verfügung.

### **4. ÜBUNGSLEITERBEZUSCHUSSUNG**

#### **4.1 Allgemeines**

- 4.1.1. Den Immenstädter Sportvereinen wird zu den Kosten, die ihnen durch den Einsatz lizenzierter Übungsleiter entstehen, ein Zuschuss pro geleisteter Übungsstunde gewährt. Die Höhe des Zuschusses setzt der Sportbeirat prozentual anhand der geleisteten Übungsleiterstunden fest. Übungsleiter- und Trainerstunden werden nach dem tatsächlichen Trainingsaufwand bezuschusst.
- 4.1.2. Nicht bezuschussungsfähig sind Vereinsangebote (z.B. Kurse) oder Trainingsstunden, die über Kursgebühren oder Umlage der Trainerkosten ausschließlich von den Teilnehmern finanziert werden. Der Zeitaufwand für Wettkampfbetreuung ist ebenfalls nicht ansetzbar.
- 4.1.3. Eine Übungsstunde umfasst 45 Minuten.
- 4.1.4. Über eine Kostenbeteiligung zu hauptamtlich bestellten Sportlehrkräften der Vereine entscheiden von Fall zu Fall die Beschlussgremien des Stadtrates

#### **4.2 Verfahren**

- 4.2.1 Für die Berechnung der städtischen Zuschüsse legen die Vereine die Stundenabrechnungen (namentliche Auflistung der Übungsleiter mit Stundenangabe, sowie der Gesamtstunden des Vereins) mit Kopien der gültigen Übungsleiterlizenzen bis zum 1. April des Folgejahres vor. Von Vereinen, die ihren Trainingsbetrieb in vereinseigenen Sportanlagen durchführen sind auf Anforderung Trainingspläne vorzulegen.

**5. UNTERHALT VEREINSEIGENER ANLAGEN;  
NUTZUNG FREMDER ANLAGEN;  
BESCHAFFUNG VON GRÖSSEREN SPORTGERÄTEN**

**5.1 Allgemeines**

5.1.1 Die Stadt Immenstadt gewährt Sportvereinen Zuschüsse zu den Unterhalts- und Nutzungskosten von Sportanlagen, sowie zur Beschaffung von Geräten für den Sportbetrieb. Als Anhaltspunkt gelten die frühere Sport-Großgeräteliste des BLSV bzw. vergleichbare Listen anderer Dachverbände.

**5.2 Verfahren**

5.2.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen für Gerätebeschaffungen sind bis spätestens 1. April des auf die Anschaffung folgenden Jahres bei der Stadt einzureichen. Dabei ist die Gerätebeschaffung mit einer Rechnungskopie zu belegen.

5.1.1. Anträge auf Zuschüsse zu den Unterhalts- und Nutzungskosten von vereins-eigenen Sportanlagen sind bis spätestens 1. April des Folgejahres bei der Stadt mit einer verbindlichen Kostenaufstellung einzureichen.

5.1.2. Zuwendungen werden nur für die der Ausübung des Sports dienenden Sportanlagen gewährt.

## **6. FÖRDERUNG VON BAUMASSNAHMEN VEREINSEIGENER ANLAGEN**

### **6.1 Allgemeines**

6.1.1 Die Stadt Immenstadt kann Sportvereinen Zuschüsse zur Neuerrichtung, Erweiterung, Verbesserung und Wiederherstellung von Sportanlagen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewähren. An den Entscheidungen ist der Sportbeirat zu beteiligen.

### **6.2 Verfahren**

6.2.1 Anträge auf die Gewährung von Zuwendungen für den Neubau und die Erweiterung vereinseigener Anlagen sind frühestmöglich einzureichen, spätestens am 30.11. vor Beginn des Haushaltsjahres, in dem die Maßnahme begonnen werden soll.

6.2.2 Dem Zuschussantrag sind Baupläne sowie ein verbindlicher Finanzierungsplan beizufügen, aus dem die Eigenleistung des Vereins, Zuschüsse des Bundes, des Landes und des BLSV, sowie die von der Stadt erwartete Zuwendung ersichtlich sind.

6.2.3 Ein bewilligter Zuschuss ist ausschließlich für die beantragte Maßnahme zu verwenden, andernfalls ist er zurückzuzahlen.

6.2.4 Grundsätzlich werden Zuschüsse zu Vorhaben, die bereits vor der Antragstellung begonnen wurden, nicht bewilligt.

6.2.5 Der Zuschussempfänger hat über die Verwendung des städtischen Zuschusses einen Verwendungsnachweis zu erstellen und diesen nach Abschluss der Maßnahme der Stadt vorzulegen. Der Nachweis hat sich auf alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zu erstrecken.



## **FÖRDERUNG VON SPORTVERANSTALTUNGEN**

### **7.1 Allgemeines**

7.1.1 Sportveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung können, soweit ein Immenstädter Verein Veranstalter oder Ausrichter ist, von der Stadt Immenstadt durch folgende Maßnahmen gefördert werden:

- a) kostenlose Überlassung von städtischen Sportanlagen oder Versammlungsstätten,
- b) Stiftung von Ehrenpreisen,
- c) organisatorische Hilfen im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten ihrer Fachdienststellen,
- d) technische Hilfen des Städt. Bauhofes,
- e) Gewährung von Zuschüssen bis zu einer Höhe von € 250,-- und/oder Ausfallbürgschaften.

7.1.2 Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen und Ausfallbürgschaften ist, dass sich der örtliche Verein oder Ausrichter um andere Zuschussmöglichkeiten bemüht hat und selbst einen angemessenen Beitrag leistet.

### **7.2 Verfahren**

7.2.1 Anträge auf Förderung von Sport-Großveranstaltungen (z.B. Deutsche Meisterschaften) sind von den Vereinen bzw. vom Ausrichter in der Regel spätestens zum 30.11. des laufenden Jahres einzureichen, wenn die Veranstaltung im darauf folgenden Jahr durchgeführt werden soll. Dem Antrag ist ein aufgeschlüsselter Kostenvoranschlag mit detailliertem Finanzierungsplan beizufügen, aus dem auch zu erwartende Einnahmen ersichtlich sind.

7.2.2 Bei Veranstaltungen, die über den Sportbeirat bezuschusst werden sollen, legen die Vereine ihren Antrag mit Darstellung der tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen bis zum 1.April vor.

## **7. STADTMEISTERSCHAFTEN**

8.1.1 Die Durchführung von Stadtmeisterschaften in sportlichen Disziplinen bedarf der Genehmigung der Stadt Immenstadt. Der ausrichtende Verein hat durch rechtzeitige Meldung an den BLSV bzw. seinen Dachverband dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer versichert sind. Besteht kein Versicherungsschutz, dann sind die Teilnehmer in der Ausschreibung darüber zu informieren.

Die ausrichtenden Vereine haben die Ausschreibungen rechtzeitig der Stadt Immenstadt vorzulegen, die sich im Interesse einer einheitlichen Durchführung aller Stadtmeisterschaften ein Einspruchsrecht vorbehält.

8.1.2 Teilnahmeberechtigt sind alle Immenstädter Bürgerinnen und Bürger und/oder Immenstädter Vereinsmitglieder, wenn sie nicht für einen auswärtigen Verein in dieser Disziplin starten. Die Mitgliedschaft muss mindestens 3 Monate bestehen.

8.1.3 Bei Mannschaftssportarten sind teilnahmeberechtigt alle Immenstädter Bürgerinnen und Bürger und/oder in Immenstadt Beschäftigte und/oder Mitglieder Immenstädter Vereine. Bei Betriebsorganisationen ist die Beschäftigung der Teilnehmer in Immenstadt Voraussetzung

8.1.4 Der Titel „Stadtmeister“ wird an die Sieger der Klassen Schülerinnen, Schüler, weibliche und männliche Jugend, Damen und Herren sowie an Mannschaften verliehen.

8.1.5 Ein Titel kann in der Regel nur bei einer Mindestbeteiligung von 5 Teilnehmern dieser Klassen vergeben werden.

8.1.6 Die Stadt Immenstadt fördert die Stadtmeisterschaften durch

a) kostenlose Überlassung von städtischen Sportstätten, Bädern oder Versammlungsstätten,

b) Bereitstellung von Plaketten für die Stadtmeister,

c) Bereitstellung von Urkunden.

8.1.7 Nach Abschluss der Stadtmeisterschaften sind der Stadt die offiziellen Ergebnislisten zuzuleiten.

**8. EHRUNGEN FÜR BESONDERE LEISTUNGEN UND VERDIENSTE IM SPORT**

Aufgehoben ab 01.08.2006 wegen Einführung einer einheitlichen „Eh-  
rennadel der Stadt Immenstadt i. Allgäu“ für besondere Verdienste um  
die Allgemeinheit, insbesondere im örtlichen sportlichen, sozialen und  
kulturellen Bereich (Beschluss des Hauptausschusses vom  
18.07.2006).

**9. VEREINSJUBILÄEN**

- 10.1 Anlässlich des 25-jährigen Bestehens eines in Immenstadt ansässigen  
Sportvereins und bei weiteren Jubiläen in Abständen von 25 Jahren werden  
unter Anrechnung von € 10,- je Vereinsjahr Jubiläums-Barzuwendungen  
gewährt, höchstens jedoch € 1.000,-
- 10.2 Bei Vereinen, die weniger als 200 Mitglieder haben, reduziert sich die Jubiläums-  
zuwendung jeweils um die Hälfte des sich aus der Nr. 10.1.1 errechnenden  
Betrages.
- 10.3 Der Antrag ist an die Stadt zu stellen.

**10. SONSTIGE FÖRDERUNGEN**

- 11.1 Bei Kauf, Neubau, Renovierung, Miete, Pacht und Leasing von Sportstätten.
- 11.2 Überlassung von städtischem Eigentum zur sportlichen und gewerblichen  
Nutzung (Werbung).
- 11.3 Weiterleitung von städtischen Einnahmen zur Kostendeckung im Bereich der  
Jugendförderung Fördermaßnahmen der genannten Art sind durch Einzel-  
verträge zu regeln.

## **11. ÜBERLASSUNG VON SPORTSTÄTTEN**

### **12.1 Sporthallen**

12.1.1 Die Stadt Immenstadt überlässt die städtischen Turn- und Sporthallen in den außerschulischen Zeiten den ortsansässigen Sportvereinen zu Übungs- und Wettkampfszwecken.

12.1.2 Die Überlassung erfolgt vorrangig an Vereine, welche Jugend-, Breiten- und Wettkampfsport betreiben. In die Überlassung eingeschlossen sind die Benützung der zur Verfügung stehenden Geräte, Umkleiden und Sanitäranlagen.

### **12.2 Freisportanlagen**

12.2.1 Die Anlagen des Auwald-Sportzentrums werden den städtischen Sportvereinen während den außerschulischen Nutzungszeiten zu Trainings- und Wettkampfszwecken überlassen.

12.2.2 Die Überlassung erfolgt vorrangig an Vereine, welche Jugend-, Breiten- und Wettkampfsport betreiben. Die Überlassung schließt die Benützung der zur Verfügung stehenden Geräte, Umkleiden, Sanitäranlagen sowie bei Bedarf der Flutlichtanlagen mit ein.

### **12.3 Hallen- und Freibad**

12.3.1 Die Stadt Immenstadt überlässt den Schwimmsport treibenden Vereinen und Organisationen das städt. Hallenbad im Rahmen des jeweils gültigen Belegungsplanes zu Übungs- und Wettkampfszwecken.

12.3.2 Bei der Durchführung von schwimmsportlichen Wettkämpfen in den städt. Bädern ist vom Veranstalter oder Ausrichter eine Ausfallentschädigung in Höhe von 500,-- € pro Kalendertag zu bezahlen.

12.3.3 Ist der Ausrichter ein städtischer Schwimmsportverein, können auf schriftlichen Antrag die Kosten in Höhe der anfallenden Gebühren auf dem Zuschussweg erstattet werden.

12.3.4 Die Vereine haben bei der Benützung der Bäder die für diese Einrichtungen geltenden Satzungsbestimmungen zu beachten.

### **12.4 Kosten**

Für die Überlassung von Sportstätten an Vereine sind teilweise Gebühren zu bezahlen, deren Höhe sich nach der jeweils geltenden Nutzungsordnung der Stadtverwaltung richtet.

## **13 FREIZEITSPORT**

### **13.1 Breiten- und Freizeitsportprogramm der Vereine**

13.1.1 Die sportliche Betätigung der nicht vereinsgebundenen Bevölkerung bei Freizeitsportprogrammen der Vereine kann durch organisatorische und technische Hilfen der Stadt Immenstadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel unterstützt werden.

### **13.2 Breiten- und Freizeitsportanlagen der Stadt**

13.2.1 Zur Unterstützung der sportlichen Betätigung der Bevölkerung während des Winters unterhält die Stadt Immenstadt ein umfangreiches Loipen- und Winterwegenetz.

## **14. Verwaltungshilfen**

Die Stadt Immenstadt unterstützt im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten die Turn- und Sportvereine organisatorisch in allen Angelegenheiten, insbesondere bei der Durchführung von Veranstaltungen und Wettbewerben.

## **15. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten ab 1. Januar 2010 in Kraft

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU, .....

Armin Schaupp  
1. Bürgermeister

## Anhang zu den städtischen Sportförderrichtlinien

Nur wenn der Antrag Ihres Vereins zum angegebenen Zeitpunkt vorliegt, kann über eine entsprechende Zuwendung entschieden werden.

Nachstehend sind die Termine aufgelistet, die für die Abgabe der Zuschussanträge von besonderer Wichtigkeit sind:

### **Ziffer 2**

Pauschale Sportförderung

Mitgliederbestandsmeldung  
(Verbandsmeldung) bis  
1. April des laufenden Jahres

### **Ziffer 5**

Förderung zum Unterhalt vereinseigener  
Anlagen

Antragsformulare A und B

Förderung zur Beschaffung von Sport-  
geräten (Großgeräteförderung)

bis zum 1.4. des auf den Kauf  
folgenden Jahres

### **Ziffer 6**

Förderung von Baumaßnahmen ver-  
einseigener Anlagen

Antrag bis zum 30.11. vor Be-  
ginn des Haushaltsjahres, in  
dem die Maßnahme begonnen  
werden soll.

### **Ziffer 7**

Förderung von Sportveranstaltungen  
über den Sportbeirat

Antrag bis zum 1.4. des auf die  
Veranstaltung folgenden Jahres  
(Antragsformular C)

Förderung von Sportgroßveran-  
staltungen

Antrag bis zum 30.11. des Jah-  
res, wenn die Großveranstaltung  
im darauf folgenden Jahr durch-  
geführt werden soll